

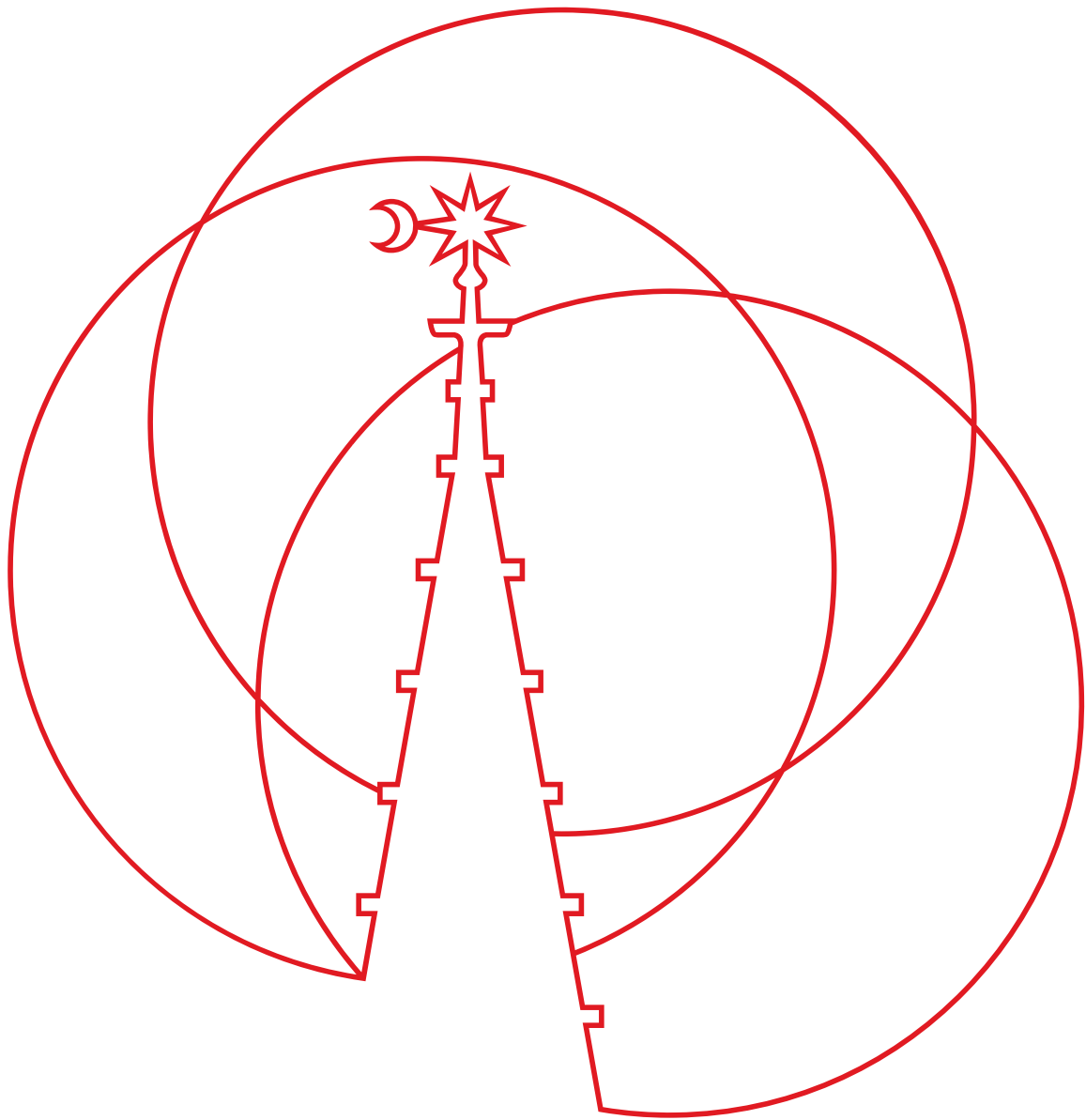


Erzdiözese  
Freiburg

# Der Kirche ein Gesicht geben

Gesetz zur Regelung des Übergangs  
zu den neuen Kirchengemeinden

Dokumente und Materialien  
zur Weiterentwicklung der  
Seelsorgeeinheiten





Erzdiözese  
Freiburg

## **Der Kirche ein Gesicht geben**

Gesetz zur Regelung des Übergangs zu den neuen  
Kirchengemeinden im Bereich der Erzdiözese Freiburg

### **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1 Grundsätzliches	4
Art. 2 Organe der Kirchengemeinde bis zu deren Neukonstituierung	4
Art. 3 Sonderregelungen zur Pfarrgemeinderatsatzung	5
Art. 4 Sonderregelungen zur KVO III	6
Art. 5 Sonderregelungen zur Pfarrgemeinderatswahl 2015	6
Art. 6 Mitgliedschaften in Organen anderer Rechtsträger	7
Art. 7 Inkrafttreten	7

## **Art. 1 Grundsätzliches**

Der rechtliche Zusammenschluss (Fusion) der Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg erfolgt, sofern er nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist, spätestens mit Wirkung zum 1.01.2015.

Die Wahl der neuen Pfarrgemeinderäte findet im Frühjahr 2015 statt. Die nachfolgenden Vorschriften treffen Regelungen für den Übergang von der bisherigen zur neuen Kirchengemeindestruktur.

## **Art. 2 Organe der Kirchengemeinde bis zu deren Neukonstituierung**

### **§ 1 Pfarrgemeinderat**

- (1) Die stimmberechtigten sowie beratenden Mitglieder der Pfarrgemeinderäte und Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte einer Seelsorgeeinheit führen ab dem Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses der Kirchengemeinden, in den meisten Fällen ab dem 1.01.2015, das ihnen übertragene Amt nach Maßgabe von Abs. 2 bis zur Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates (§ 8 Abs. 1 PGRS 2015) fort.
- (2) Die Gesamtheit der in Abs. 1 genannten Pfarrgemeinderäte bildet in Abweichung von §§ 17, 31 PGRS 2010, 3 Abs. 3 PGRS 2015 den Pfarrgemeinderat als Organ der Kirchengemeinde im Sinne von § 6 Abs. 1 KVO III.

### **§ 2 Stiftungsrat**

- (1) Die Mitglieder der Stiftungsräte rechtlich zusammengeschlossener Kirchengemeinden führen nach Maßgabe von Abs. 2 das ihnen übertragene Amt vom Zeitpunkt des Zusammenschlusses, in den meisten Fällen vom 1.01.2015 an bis spätestens zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrates (§ 11 Abs. 1 KVO III) fort.
- (2) Die Gesamtheit der in Abs. 1 genannten Stiftungsräte bildet in Abweichung vom § 9 Abs. 1 KVO III als Organ der Kirchengemeinde gem. §§ 6 Abs. 1 KVO III, 19 Abs. 1, 35 Abs. 2 PGRS 2010, 20 Abs. 1 PGRS 2015 den Stiftungsrat.

### **§ 3 Vorsitzender des Stiftungsrates**

- (1) Vorsitzender des Stiftungsrates ist ab dem Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses, in den meisten Fällen ab dem 1.01.2015, der Leiter bzw. Pfarrer der Seelsorgeeinheit.
- (2) Die Amtszeit von Stiftungsratsvorsitzenden, die gemäß § 13 Abs. 3 KVO III ernannt worden sind, endet mit Ablauf desjenigen Tages, der dem Tag des Wirksamwerdens des rechtlichen Zusammenschlusses vorhergeht, in den meisten Fällen mit Ablauf des 31.12.14.
- (3) Anträge gemäß § 13 Abs. 3 KVO III sind in der Zeit vom 1.01.2015 bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrates ausgeschlossen.

## **Art. 3 Sonderregelungen zur Pfarrgemeinderatssatzung**

### **§ 1 Aufgaben des Pfarrgemeinderates**

§§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 – 3 sowie Ziff. 6 – 7 PGRS 2010/ 2015 gelten in der Zeit vom 1.1.2015 bis zur Konstituierung der Pfarrgemeinderäte nicht.

### **§ 2 Gemeindeteam**

Die zum Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses, in den meisten Fällen zum 1.01.2015 bestehenden Gemeindeteams führen ihre Arbeit in arbeitsteilig-kooperativer Weise mit dem Pfarrgemeinderat gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates fort; neue Gemeindeteams werden im Zeitraum vom 1.01.2015 bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates nicht gebildet.

## **Art. 4 Sonderregelungen zur KVO III**

### **§ 1 Beauftragte/Ausschüsse**

Die Rechte und Pflichten von am Tag der Fusion bereits vorhandenen Beauftragten/Ausschüssen leiten sich ab diesem Zeitpunkt vom Stiftungsrat gemäß Art. 2 § 2 Abs. 2 ab. Die Einsetzung von Beauftragten gem. § 23 Abs. 2 und von Ausschüssen gem. § 23 Abs. 3 KVO III ist in der Zeit vom 1.01.2015 bis zum Amtseintritt des neuen Stiftungsrates nicht möglich.

## **Art. 5 Sonderregelungen zur Pfarrgemeinderatswahl 2015**

### **§ 1 Zuständigkeit für Entscheidung über Sitze im neuen Pfarrgemeinderat**

Die Entscheidungen im Sinne von §§ 3 Abs. 3 – 5 PGRS 2015, 3 Abs. 1 WOPGRS

- trifft in den Fällen einer Fusion vor dem 1.1.2015 der Pfarrgemeinderat gem. Art. 2 § 1 Abs. 2,
- treffen in den Fällen einer Fusion zum 1.1.2015 die Pfarrgemeinderäte, Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte bzw. gegebenenfalls die in Art. 2 § 1 Abs. 2 bezeichneten Pfarrgemeinderäte, die zu den zusammenzuschließenden Kirchengemeinden gehören. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit muss in jedem der Räte erreicht werden.

### **§ 2 Fristen**

Abweichend zu dem in §§ 3 Abs. 5 PGRS 2015, 3 Abs. 1 WOPGRS genannten Fristen gilt Folgendes:

- (1) Über die nach § 1 zu treffenden Entscheidungen beraten die dort genannten Räte spätestens im Laufe des zweiten Quartals des Jahres 2014.
- (2) Die erforderlichen Beschlüsse gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 WOPGRS sind bis spätestens zum 31.10.2014 zu fassen.
- (3) Die Mitteilung an den Ordinarius gem. § 3 Abs. 5 PGRS 2015 hat bis spätestens zum 30.09.2014 zu erfolgen.

## Art. 6 Mitgliedschaften in Organen anderer Rechtsträger

Mitgliedschaften in Organen anderer Rechtsträger, die auf der Zugehörigkeit zum Pfarrgemeinderat bzw. Stiftungsrat beruhen, bleiben in der Zeit von der Fusion, in den meisten Fällen vom 1.01.2015 an, bis zum Ende des jeweiligen Amtes bestehen.

## Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft.

Freiburg, den 12.09.2013



Dr. Robert Zollitsch  
Erzbischof

## Impressum

### Herausgeber

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg  
Schoferstraße 2  
79098 Freiburg

### Bei Rechtsfragen

Abteilung V - Finanzen, Allgemeines Recht  
Rechtsdirektor Reinhard Wilde  
Tel 07 61 - 21 88 - 363  
Fax 07 61 - 21 88 - 76363  
E-Mail [se@ordinariat-freiburg.de](mailto:se@ordinariat-freiburg.de)

### Bestellung

Erzbischöfliches Seelsorgeamt  
Referat Technik/Vertrieb  
Postfach 449  
79004 Freiburg  
Tel 0761 - 51 44 - 115  
Fax 0761 - 51 44 - 76115  
E-Mail [vertrieb@seelsorgeamt-freiburg.de](mailto:vertrieb@seelsorgeamt-freiburg.de)

Bestell-Nr. 12060913

### Download

Download dieser Arbeitshilfe als pdf sowie weitere Informationen unter  
[www.erzbistum-freiburg.de/seelsorge2015](http://www.erzbistum-freiburg.de/seelsorge2015)

### Gestaltung

Graphikbüro Graul, Breisach am Rhein  
[www.graphik-graul.de](http://www.graphik-graul.de)